

1. Erweiterte Pflichtangaben für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte

Vom Gesetzgeber werden ab 2022 erweiterte Meldepflichten bei **Minijobs (Personengruppe 109)** und **kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern (Personengruppe 110)** eingeführt.

So fordern die Annahmestellen z.B. **bei Minijobs ab dem 01.01.2022 auch die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)**, so dass diese korrekt in der DEÜV-/Sozialversicherungsmeldung mit ausgewiesen werden kann. Hintergrund dafür ist, dass die Minijob-Zentrale einen Prüfauftrag der abgeführten Steuern für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erfüllen muss und dazu die Angabe der Steueridentifikationsnummer erforderlich ist. Diese muss bereits in den Jahresmeldungen für 2021 mit angegeben werden.

Ab dem 01.07.2022 sollen zudem die Krankzeiten Ihrer Mitarbeiter von uns als Ihrem Rechenzentrum im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens direkt bei der jeweiligen Krankenkassen abgerufen werden können. Dafür müssen Sie uns aber **für Ihre Minijobs und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter die Krankenkasse angeben, bei der diese Mitarbeiter gesetzlich versichert sind**. Weitere Details zum eAU-Verfahren und der Steuer-ID für Minijobs erfahren Sie auch in unserem Lohnseminar zum Jahreswechsel oder im Newsletter, der Ihnen Anfang Januar 2022 per E-Mail zugesendet wird.

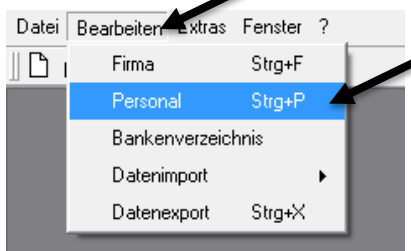
Auch wenn die Angabe der Steuer-ID bei Minijobs erst ab 01.01.2022 und die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte erst ab 01.07.2022 verpflichtend ist, haben wir Ihnen bereits jetzt die Möglichkeit geschaffen, diese Daten in LoboOnline eintragen zu können. Sofern Sie diese Angaben aktuell noch nicht machen können, da Ihnen die Daten noch nicht vorliegen, fragen Sie diese bitte zeitnah bei Ihren Minijobbern und kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern ab.

Sind diese Daten nicht angegeben, kann Ihre Lohnabrechnung zunächst weiter durchgeführt werden, es erscheint aber ein entsprechender Hinweis in LoboOnline und auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll. Weitere Details dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

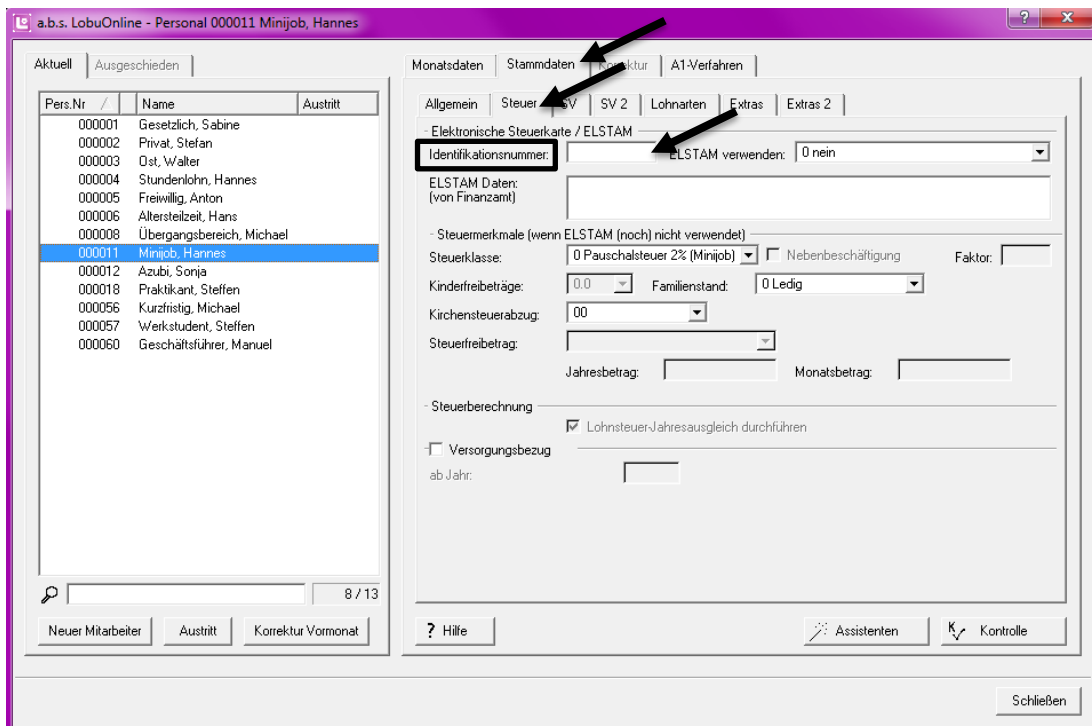
1.1. Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) bei Minijobs

Ab dem 01.01.2022 können die **DEÜV-/Sozialversicherungsmeldungen für Minijobs (Personengruppe 109) nur korrekt** von uns abgegeben werden, **wenn für diese eine Steuer-ID eingetragen ist**. Erfragen Sie die Steuer-ID ggf. bei Ihren Minijobbern und hinterlegen Sie diese in LobuOnline. Dazu gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie im Menu „Bearbeiten“ => „Personal“ an.



2. Wählen Sie den entsprechenden Mitarbeiter z.B. Minijob Hannes an und wechseln Sie in das Register „Stammdaten“ => Unterregister „Steuer“.



3. Tragen Sie unter „Identifikationsnummer“ die Steuer-ID entsprechend ein.
4. Ist die Steuer-ID nicht eingetragen, erscheint folgender Hinweis in LobuOnline und auf dem a.b.s-Hinweisprotokoll:

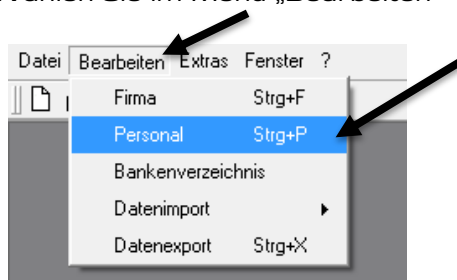
Hinweis [436](#) Lohnsteueridentifikationsnummer ([Steuer-ID](#)) nicht angegeben. Ist diese nicht bekannt, können ab 01.01.2022 ggf. die DEÜV/SV-Meldungen für [Minijobs](#) nicht korrekt erstellt werden.

Dann können die Meldungen zur Sozialversicherung ab 01.01.2022 (also auch die Jahresmeldungen für 2021) nicht korrekt von uns abgegeben werden und müssen ggf. kostenpflichtig manuell nacherstellt werden.

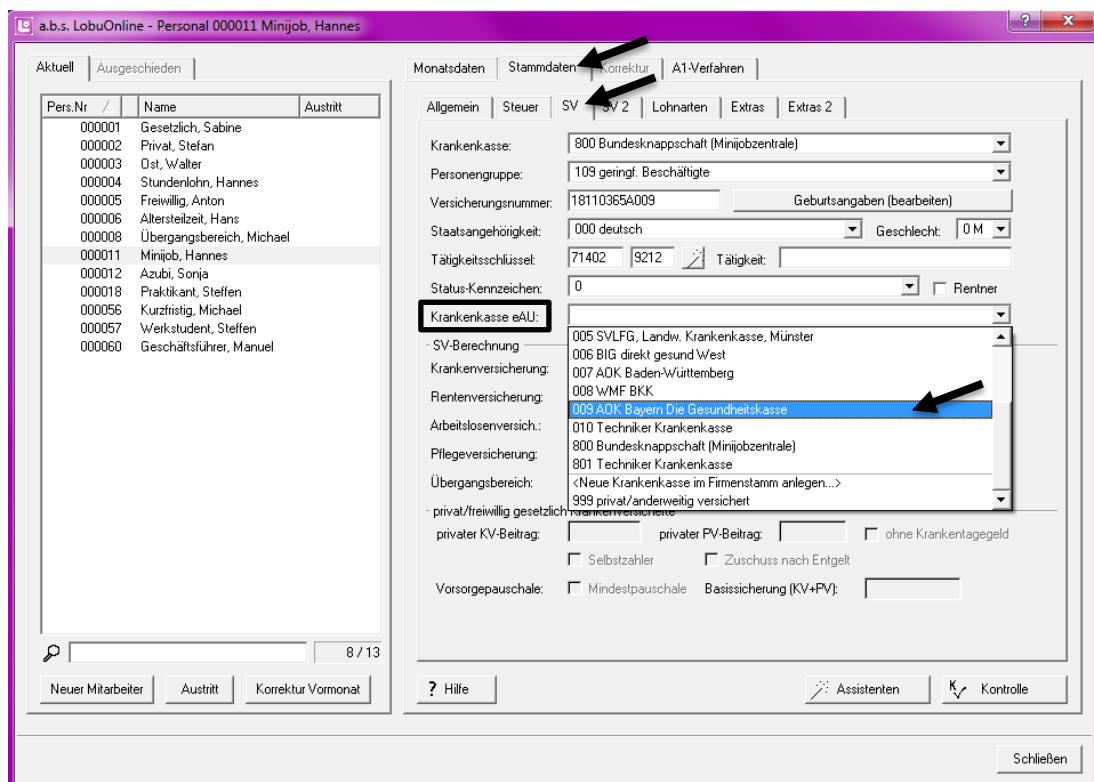
1.2. Angabe der „Krankenkasse eAU“ bei Minijobs und kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern

Ab dem 01.07.2022 werden zudem die Krankzeiten Ihrer Mitarbeiter von uns als Ihrem Rechenzentrum im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens direkt bei der jeweiligen Krankenkassen abgerufen. Dafür müssen Sie uns aber auch für Ihre **Minijobs (Personengruppe 109) und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter (Personengruppe 110) die Krankenkasse angeben, bei der diese Mitarbeiter gesetzlich versichert sind**, z.B. die AOK Bayern. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor.

1. Wählen Sie im Menu „Bearbeiten“ => „Personal“ an.



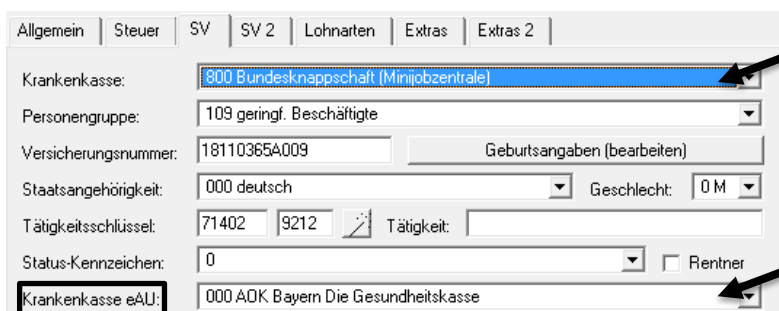
2. Wählen Sie den entsprechenden Mitarbeiter „z.B. Minijob Hannes“ an und wechseln Sie in das Register „Stammdaten“ => Unterregister „SV“.



3. Tragen Sie unter „Krankenkasse eAU“ die Krankenkasse ein, bei der der Mitarbeiter gesetzlich krankenversichert ist bzw. geben Sie dort an, wenn der Mitarbeiter privat krankenversichert (999 privat/ anderweitig versichert) ist.

Ist der Mitarbeiter also z.B. als Minijobber bei Ihnen beschäftigt und bei der AOK Bayern gesetzlich versichert, so tragen Sie bei „Krankenkasse eAU“ die AOK Bayern ein.

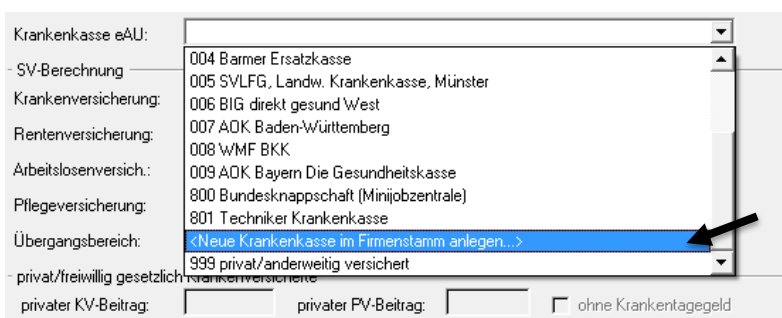
Achtung: Bei „Krankenkasse“ muss aber in diesem Fall aber weiter die Bundesknappschaft (Minijobzentrale) stehen bleiben.



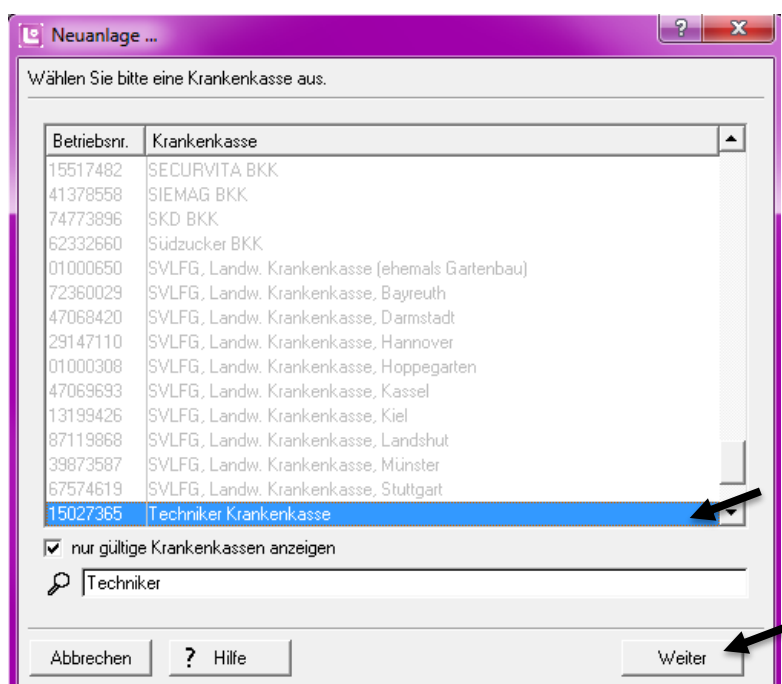
Unter „Krankenkasse eAU“ wird nun die AOK Bayern angezeigt.

4. Wird Ihnen die betreffende Krankenkasse unter „Krankenkasse eAU“ nicht in der Auswahl angezeigt, so müssen Sie diese erst im Firmenstamm anlegen. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

a. Wählen Sie in „< Neue Krankenkasse im Firmenstamm anlegen >“ aus.

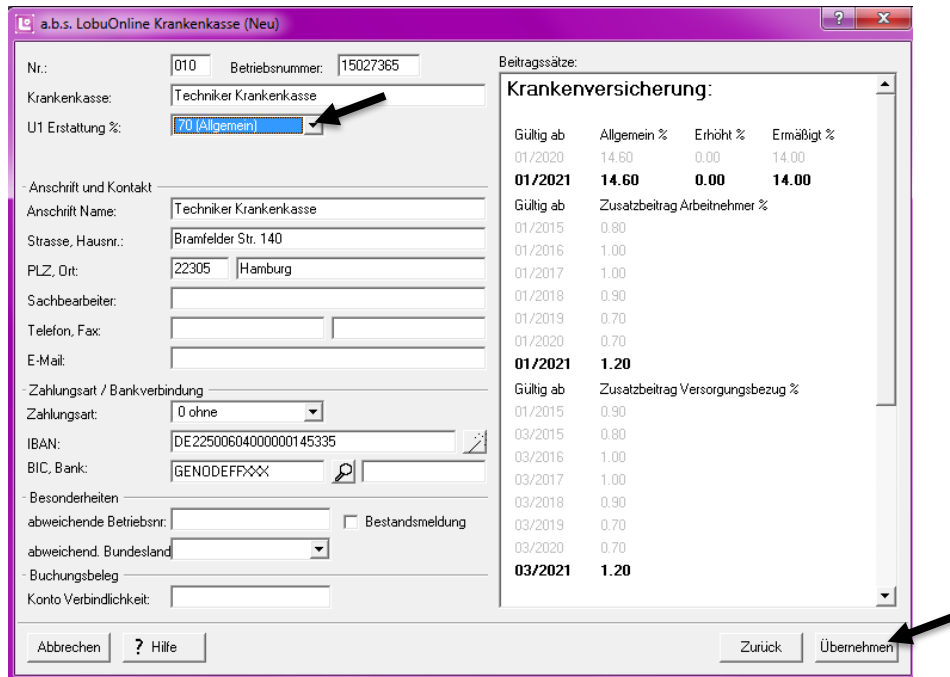


b. Wählen Sie die jeweilige Krankenkasse aus (hier z.B. die Techniker Krankenkasse) und bestätigen Sie mit „Weiter“.



Betriebsnr.	Krankenkasse
15517482	SECURVITA BKK
41378558	SIEMAG BKK
74773896	SKD BKK
62332660	Südzucker BKK
01000650	SVLFG, Landw. Krankenkasse (ehemals Gartenbau)
72360029	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Bayreuth
47068420	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Darmstadt
29147110	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Hannover
01000308	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Hoppegarten
47069693	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Kassel
13199426	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Kiel
87119868	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Landshut
39873587	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Münster
67574619	SVLFG, Landw. Krankenkasse, Stuttgart
15027365	Techniker Krankenkasse

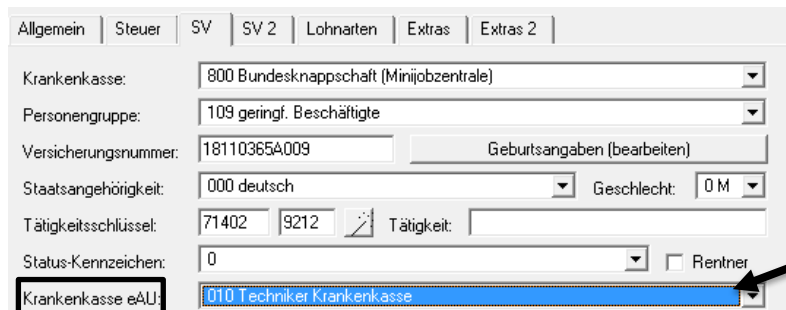
- c. Hinterlegen Sie unter „U1 Erstattung %“ den entsprechenden Umlage1-Satz und bestätigen Sie mit „Übernehmen“.



Beitragssätze:

Gültig ab	Allgemein %	Erhöht %	Ermäßigt %
01/2020	14.60	0.00	14.00
01/2021	14.60	0.00	14.00
Gültig ab	Zusatzbeitrag Arbeitnehmer %		
01/2015	0.80		
01/2016	1.00		
01/2017	1.00		
01/2018	0.90		
01/2019	0.70		
01/2020	0.70		
01/2021	1.20		
Gültig ab	Zusatzbeitrag Versorgungsbezug %		
01/2015	0.90		
03/2015	0.80		
03/2016	1.00		
03/2017	1.00		
03/2018	0.90		
03/2019	0.70		
03/2020	0.70		
03/2021	1.20		

5. Nun ist die entsprechende Krankenkasse unter „Krankenkasse eAU“ hinterlegt.



Krankenkasse eAU: 010 Techniker Krankenkasse

6. Wird die „Krankenkasse eAU“ nicht von Ihnen angegeben, erscheint folgender Hinweis in LobuOnline und auf dem a.b.s-Hinweisprotokoll:

Hinweis 437 [Krankenkasse eAU](#) (gesetzliche Krankenkasse) nicht angegeben. Der Abruf von Fehlzeiten wegen Krankheit im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens durch a.b.s. ab 01.07.2022 ist somit nicht möglich.

Dann können wir die Abfrage der Arbeitsunfähigkeits-/Krankzeiten ab dem 01.07.2022 für Ihre Minijobber und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß durchführen.